

Satzung des Vereins der

Freunde und Förderer der Erich-Fried-Gesamtschule

§ 1

Name und Sitz des Vereines

1. Der Verein führt den Namen "Freunde und Förderer der Erich-Fried-Gesamtschule".
2. Er ist im Vereinsregister eingetragen worden und trägt den Zusatz „e.V.“
3. Sitz des Vereins ist in 44625 Herne, Grabenstraße 14.

§ 2

Geschäftsjahr

1. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3

Zweck des Vereines

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist, die Zusammenarbeit zwischen Eltern, Schülern und Lehrern zu fördern und die Öffentlichkeit mit den Zielen und besonderen Anforderungen der Gesamtschule bekannt zu machen, Schüler aus sozial schwachen Familien (bedürftig im Sinn des § 53, Nr. 2, AO) zu fördern, durch materielle Zuwendungen die kulturellen, sozialen und sportlichen Aktivitäten der Schüler zu unterstützen und zur Finanzierung von Schulveranstaltungen und Anschaffungen beizutragen, soweit dafür Haushaltsmittel des Schulträgers nicht zur Verfügung stehen.
3. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die
 - a) Durchführung von Informationsveranstaltungen zu schulischen Themen und Problemen.
 - b) Mitgestaltung von Gemeinschaftsveranstaltungen (z.B. Schulfeste, Weihnachtsbasar usw.)

§ 4

Selbstlose Tätigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 5

Verwendung der Mittel

1. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 6

Verbot von Begünstigungen

1. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§7

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Vereinsmitglieder können natürliche und juristische Personen werden.
2. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen.
3. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
4. Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem Bewerber die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.

§8

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet:
 - a) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung der juristischen Person.
 - b) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Die schriftliche Austrittserklärung muss mit einer Frist von einem Monat jeweils zum Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
 - c) Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig. Dem Mitglied bleibt die Überprüfung der Maßnahme durch Anrufung der ordentlichen Gerichte vorbehalten. Die Anrufung eines ordentlichen Gerichts hat aufschiebende Wirkung bis zur Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung.

§9

Beiträge

1. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung.

§10

Organe des Vereins

1. Die Organe des Vereines sind:
 - a) Die Mitgliederversammlung
 - b) Der Beirat
 - c) Der Vorstand

§11 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere die Wahl und Abwahl des Vorstands, Entlastung des Vorstands, Entgegennahme der Berichte des Vorstandes, Wahl der Kassenprüfer, Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit, Beschlussfassung über die Änderung der Satzung, Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins, Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.
2. In den ersten drei Monaten nach Beginn des Schuljahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.
3. Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.
4. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag

Sie geschieht in Form einer

- a) schriftlichen Benachrichtigung durch die Post oder
- b) einer persönlichen Übergabe oder
- c) Übergabe an das Kind des Mitglieds durch z.B. den Lehrer oder
- d) schriftliche Benachrichtigung durch elektronische Post (E-Mail) an die dem Verein bekannte Adresse und
- e) Aushang am Infobrett oder Informationskasten des Vereins in der Schule
(wenn vorhanden)

Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Anschrift gerichtet war.

5. Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekannt zu machen.
6. Anträge über die Abwahl des Vorstands, über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.
7. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
8. Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet.
9. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder für ein Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden.
10. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

11. Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
12. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.
13. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§12 Beirat

1. Der Beirat besteht aus:
 - a. Dem Schulleiter der Erich-Fried-Gesamtschule
 - b. Einem Vertreter des Lehrerkollegiums
 - c. Einem Vertreter der Elternschaft
 - d. Einem Schülervertreter
2. Die Beiratsmitglieder sind zu den Vorstandssitzungen einzuladen. Sie haben dort Stimm- und Rederecht.

§13 Vorstand

1. Der Vorstand im Sinn des § 26 BGB besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden, dem Kassierer und dem Schriftführer. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Zwei Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam.
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.
3. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden.
4. Die Wiederwahl ist zulässig.
5. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
6. Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.

§14 Kassenprüfung

1. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren einen Kassenprüfer.
2. Dieser darf nicht Mitglied des Vorstands sein.
3. Die Wiederwahl ist zulässig.

§15

Datenschutzerklärung

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein genutzt, gespeichert, übermittelt und verändert.
2. Jedes Vereinsmitglied hat das Recht auf:
 - a) Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten;
 - b) Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind;
 - c) Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei den behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt;
 - d) Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.

§16

Vereinsauflösung

1. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen an die Stadt Herne mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zu satzungsgemäßen Zwecken für die Erich-Fried-Gesamtschule in Herne verwendet werden darf.

Herne, 29.Januar 2019

Aus Gründen der Lesbarkeit haben wir in der Vereinssatzung auf eine geschlechtsneutrale Formulierung verzichtet. Es sind jedoch immer alle Geschlechter im Sinne der Gleichbehandlung angesprochen!